

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



8. Jahrgang

Luckenwalde, 29. September 2000

Nr. 42

Inhalt:

Beschlüsse der 16. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming, vom 18. 09. 2000, einschließlich der

- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bärluch" und der
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Öffentliche Zustellung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Teltow-Fläming

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.

**Beschlüsse der 16. ordentlichen Sitzung des Kreistages des
Landkreises Teltow-Fläming vom 18.09.2000**

Vorlagennummer 2-0376/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 18.09.2000 im öffentlichen Teil:

die Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG)" Bärluch".

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Evelin Kierschk
Kreistagsabgeordnete

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Bärluch"**
vom 18. September 2000

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124) und § 1 Abs. 1 Nr. 1 b) der Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 4. Juni 1997 (GVBl. II S. 485), verordnet der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde:

**§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Bärluch".

§ 2
Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 160 Hektar. Es liegt im Bereich der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in den Gemarkungen Berkenbrück, Hennickendorf, Märtensmühle und Woltersdorf. Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigelegt.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000, in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10.000 sowie in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingetragen; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.
- (3) Die Verordnung mit Karten kann beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das naturräumlich zur "Luckenwalder Heide" gehört und geprägt ist durch Senken, in denen sich nacheiszeitlich Niedermoore gebildet haben, ist

1. die Erhaltung und naturnahe Wiederherstellung und Entwicklung
 - a) als Lebensraum wildlebender Pflanzengesellschaften, insbesondere charakteristischer und seltener, in ihrem Bestand bedrohter Gesellschaften der Bruchwälder, Eichenmischwälder, Feuchtwiesen, Moore und Moorseen,
 - b) als Lebensraum wildlebender Tierarten, insbesondere einer für strukturreiche Waldstandorte und Feuchtgebiete typischen Brutvogelfauna mit seltenen, in ihrem Bestand bedrohten oder störungsempfindlichen Arten; einer hohen Zahl, überwiegend in ihrem Bestand bedrohter Amphibien- und Reptilienarten; einer artenreichen, an Wälder, Feuchtgebiete oder Saumstandorte gebundenen Tag-falterfauna, mit spezialisierten und in ihrem Bestand bedrohten Arten;
2. die Erhaltung der großflächigen, zusammenhängenden Bruchwaldbereiche wegen ihrer Seltenheit im Naturraum "Luckenwalder Heide".

§ 4
Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
 3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
 5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
 8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
 9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund von § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
 11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
 12. zu baden oder zu tauchen;
 13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;

14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereit zu halten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
18. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art, insbesondere Schädlingsbekämpfungsmittel oder Biozidprodukte, anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen;
25. Erstaufforstungen vorzunehmen.

§ 5 **Zulässige Handlungen**

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen;

2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) bei forstlichen Maßnahmen eine sich an dem Bestandeszieltyp bzw. Waldentwicklungstyp, der dem natürlichen Bestandaufbau nahekammt, entsprechend den Bestandeszieltypen für die Wälder des Landes Brandenburg bzw. Waldentwicklungstypen der Bundesforstverwaltung orientierte Baumartenzusammensetzung zu erhalten beziehungsweise zu entwickeln ist, wobei der Naturverjüngung gegenüber Pflanzungen der Vorrang einzuräumen ist,
 - b) abgestorbene Bäume in den Bruchwald- und Laubwaldbereichen belassen werden;
 - c) Bäume mit Spechthöhlen oder Anzeichen auf Kiefernschwammbefall nicht gefällt werden, soweit die Verkehrssicherungspflicht dies erlaubt;
 - d) keine Kahlschläge zulässig sind;
 - e) forstliche Maßnahmen in den Bruchwaldbereichen nur vom 31. August eines Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres, Holzeinschlag und Abtransport nur bei Frost, durchgeführt werden;
 - f) § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt, ausgenommen hiervon ist der Herbizideinsatz zur Vorbereitung und Pflege von Aufforstungen sowie der Insektizideinsatz gegen Kiefern großschädlinge im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
3. für den Bereich der Jagd:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 31. Januar bis 30. Juni eines Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,
 - b) die Anlage von Kurrungen und Salzlecken nur außerhalb von Feuchtgebieten erfolgt;
4. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

5. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
7. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
8. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen, als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
9. Maßnahmen, die der Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung der Maßnahme Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer oder sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe festgelegt:

1. die Sicherung und gegebenenfalls Wiederherstellung von ausreichend hohen Grundwasserständen in den Bruchwald-, Feuchtwiesen- und Moorbereichen;
2. die Entwicklung von Kiefernreinbeständen sowie von nicht standortheimischen Forstkulturen in naturnahe, reich strukturierte Mischwaldbestände mit standortheimischen Baumarten und hohen Totholzanteilen;
3. der Erhalt und die Entwicklung einzelner Überhälter und Überhältergruppen aus starken Altbäumen;

4. Schutz der Uferbereiche des Moorsee (Krummes Luch) vor dem Betreten sowie Zurückdrängung des hier aufkommenden Kiefernjungwuchses;
5. die Entwicklung von Kleingewässern in geeigneten Bereichen.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Aufstellung einer Handlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 20 bis 26 b des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen die Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Luckenwalde, den 19. September 2000

Giesecke
Landrat

Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Die vorstehende Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bärluch" wird hiermit ausgefertigt und wird im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 19. September 2000

Giesecke
Landrat

Vorlagennummer 2-0377/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 18.09.2000 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag wählte 10 Vertrauenspersonen für das Amtsgericht Luckenwalde und 10 Vertrauenspersonen das Amtsgericht Zossen.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Evelin Kierschk
Kreistagsabgeordnete

Vorlagennummer 2-0380/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 18.09.2000 im öffentlichen Teil:

Frau Maria Freifrau von Schrötter wird als Mitglied des Aufsichtsrates der Luckenwalder Beschäftigungs- und Aufbaugesellschaft mbH (LUBA) abberufen.

Herr Fritz Lindner wird gem. § 8 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag der LUBA in den Aufsichtsrat dieser Gesellschaft gewählt.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Evelin Kierschk
Kreistagsabgeordnete

Vorlagennummer 2-0386/00/1

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 18.09.2000 im öffentlichen Teil:

die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Evelin Kierschk
Kreistagsabgeordnete

Satzung**über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) geändert durch das Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming am 18.09.2000 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Grundlagen

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes (BbgRettG) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1999 (GVBl. I S. 261) Träger des Rettungsdienstes (nachfolgend Träger) im Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.
- (2) Aufgrund des § 10 Abs. 2 BbgRettG erhebt der Träger für Leistungen des Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Für folgende Leistungen des Rettungsdienstes
 - a) den Einsatz und die Durchführung von Transporten mit Krankentransportwagen (KTW),
 - b) den Einsatz und die Durchführung von Transporten mit Rettungswagen (RTW),
 - c) den Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF),
 - d) den Einsatz eines Notarztes und
 - e) die Einsatzlenkung mittels einer Leitstelle

erhebt er zur Deckung seiner anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen Gebühren nach § 5 dieser Satzung.

(4) Der Einsatz des Rettungsdienstes erfolgt entsprechend den Aufgaben nach § 2 BbgRettG aufgrund eines Notrufes im Rahmen der Notfallrettung oder der Bestellung eines Krankentransportwagens, infolge einer ärztlichen Verordnung, die den Transport mit einem Fahrzeug des Rettungsdienstes (KTW und RTW) vorsieht.

§ 2 Grundlage, Maßstab und Entstehung der Gebühren

(1) Grundlage und Maßstab der Gebührensätze ist eine Kosten- und Leistungsrechnung. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem auf einen Einsatz entfallenden Betrag an den Kosten, die durch die Bereitstellung der jeweiligen Einrichtung (KTW, RTW, NEF und Notarzt) entstehen.

(2) Eine Gebühr nach dieser Satzung entsteht mit dem Ausrücken des bzw. der eingesetzten Fahrzeuge(s) und des Notarztes. Sie wird in einem dem Gebührenschuldner bekannt zu gebenden Gebührenbescheid festgesetzt.

(3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Art des angeforderten und eingesetzten Fahrzeuges. Sie wird aus einer Pauschale in Verbindung mit Zuschlägen auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist vorrangig derjenige, zu dessen Gunsten der Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst und erfolgt ist (Benutzer).

Ist eine Person dem Benutzer gegenüber gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet bzw. übt sie eine gerichtlich bestellte Vormundschaft aus, so tritt sie an die Stelle des Benutzers. Satz 1 gilt dann entsprechend.

(2) Beruht der Einsatz des Rettungsdienstes zu Gunsten des Benutzers auf der Bestellung durch einen Dritten, so ist dieser den unter Abs. 1 genannten Personen gleichgestellt. Notrufe und sonstige Hilfeersuchen sind keine Bestellung im Sinne des Satzes 1.

(3) Die Gebührenschuld kann aufgrund einer entsprechenden Erklärung durch einen Dritten übernommen werden. Absatz 1 gilt dann entsprechend.

(4) Im Falle der missbräuchlichen Inanspruchnahme und Bestellung des Rettungsdienstes ist von der Person, die den Einsatz ausgelöst hat, die volle Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu zahlen. Absatz 2 Satz 2 gilt dann entsprechend.

(5) Die Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(6) Gebührenschuldner sind auf Verlangen des Trägers verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf Ersatz der Gebühr abzutreten.

§ 4 Beförderungsbedingungen

(1) Für jeden Transport durch ein Fahrzeug des Rettungsdienstes ist eine ärztliche Bescheinigung (Verordnung einer Krankenförderung) über die Notwendigkeit der Fahrt vorzulegen.

(2) Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen zulässig, insbesondere bei Unfällen oder akuter Lebensgefahr sowie der Sofortreaktion bei einem Massenansturm von Verletzten und Erkrankten.

(3) Leidet die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dies dem Personal des eingesetzten Fahrzeuges bzw. der Leitstelle vor Antritt der Fahrt mitzuteilen.

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Rettungsdienstes werden folgende Gebührensätze der Höhe nach erhoben.

a) Gebühr für einen Krankentransportwagen (KTW)

- Pauschalgebühr für einen Einsatz mit einer Fahrstrecke bis 20 km	160,00 DM
- für jeden über 20 km hinaus gefahrenen Kilometer	7,54 DM

b) Gebühr für einen Rettungswagen (RTW)

- Pauschalgebühr für einen Einsatz im Rettungsdienstbereich	652,00DM
- Bei Verlegungsfahrten außerhalb des Rettungsdienstbereiches zusätzlich, eine Kilometergebühr in Höhe von	7,54 DM

c) Gebühr für ein Notarzteeinsatzfahrzeug (NEF)

- Pauschalgebühr für einen Einsatz	328,50 DM
------------------------------------	-----------

d) Gebühr für einen Notarzt

- Pauschalgebühr für den Einsatz	199,74 DM
----------------------------------	-----------

(2) Die Kosten der Leitstelle sind in den vorstehenden Gebühren anteilig enthalten.

(3) Grundsätzlich beginnt und endet der Einsatz an einer Rettungswache. Bei aufeinanderfolgenden Einsätzen ohne Rückkehr zur Rettungswache, werden die Fahrkilometer für den neuen Einsatz ab dem Ort der Entgegennahme der Auftragsmeldung der Leitstelle der Berechnung zu Grunde gelegt, es sei denn, die tatsächlich gefahrenen Kilometer liegen über denen des Einsatzes eines Fahrzeuges von der nächstgelegenen geeigneten Rettungswache aus, dann wird diese Strecke der Berechnung zu Grunde gelegt.

(4) Werden im Rahmen des Einsatzes eines Fahrzeuges sowie des Einsatzes eines Notarztes aus Gründen der Zweckmäßigkeit und wenn es die Lage erfordert mehr als eine Person transportiert bzw. behandelt, so entsteht die jeweilige Gebühr für jede transportierte bzw. behandelte Person zu gleichen Teilen.

(5) Kommt ein Krankentransport, zu dessen Durchführung das bestellte Fahrzeug am Einsatzort/Abholort eingetroffen ist, nicht zustande, wird dafür die Hälfte der für das angeforderte und eingesetzte Fahrzeug in Abs. 1 ausgewiesenen Pauschale berechnet.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming vom 19. Januar 1998 außer Kraft.

Luckenwalde, den 19. September 2000

Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Giesecke
Landrat

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming wird hiermit ausgefertigt und wird im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 19. September 2000

Giesecke
Landrat

Vorlagennummer 2-0402/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 18.09.2000 im öffentlichen Teil:

eine Finanzaufstockung aus der Investitionspauschale 2000 (GFG) um 156.875,00 DM.

Der Mitteleinsatz wird für die Maßnahme

"Umbau des Freizeit- und Sportzentrums" in Luckenwalde

entsprechend Anlage verwendet.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Evelin Kierschk
Kreistagsabgeordnete

Mittelzuführung zur Investitionspauschale (GFG 2000)

Lfd.- Nr.	Einsatz für Maßnahme	Finanzzu- ordnung in DM
1.	SG : 5, Nr. 5, § 21 <u>Stadt Luckenwalde</u> Umbau des Freizeit - und Sportzentrums in Luckenwalde	156.875,00
Summe		156.875,00

Vorlagennummer 2-0382/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 18.09.2000 im nichtöffentlichen Teil:

die Besetzung der Stelle - Psychologe - im Gesundheitsamt.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Evelin Kierschk
Kreistagsabgeordnete

Vorlagennummer 2-0385/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 18.09.2000 im nichtöffentlichen Teil:

Der Landkreis Teltow-Fläming verkauft seinen Eigentumsanteil in Höhe von 39,5% an der Liegenschaft in 12205 Berlin-Lichterfelde, Kadettenweg 3-5, gelegen in der Gemarkung Berlin-Lichterfelde, Flur 2, Flurstück 192/9, mit einer Fläche von insgesamt 2.428 m².

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Evelin Kierschk
Kreistagsabgeordnete

Vorlagennummer 2-0413/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 18.09.2000 im nichtöffentlichen Teil:

Der Beschluss 2-0387/00 vom 11.08.2000 wird zurückgenommen.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Evelin Kierschk
Kreistagsabgeordnete

Vorlagennummer 2-0416/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 18.09.2000 im nichtöffentlichen Teil:

vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle die ordentliche Kündigung einer Bediensteten gemäß § 620 (2) BGB i.V.m. § 53 (2) BAT-O zum nächstmöglichen Termin.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Evelin Kierschk
Kreistagsabgeordnete

Aufgebotsverfahren der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Das Sparkassenbuch Nummer 1526045067 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1630012030 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1412059654 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1526047779 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 13. September 2000 (Az.: 12048 1341 91 und 12048 1343 91) an den Verfahrensbeteiligten, Herrn Christian Schäricke, früher wohnhaft in der Wiesenstraße 40, 12101 Berlin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Beteiligten bzw. dessen Erben unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber unausführbar ist und keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I S. 1253) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, im Verwaltungszentrum Wünsdorf, Hauptallee 116/1 in 15838 Wünsdorf zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" als zugestellt.

Luckenwalde, 25. September 2000

Giesecke
Landrat

Bekannt gemacht am 29. September 2000